# Stammfassung:

GR-Beschluss 20.12.2017

# Änderungen

GR-Beschluss 11.12.2018

GR-Beschluss 18.12.2019

GR-Beschluss 18.11.2020

GR-Beschluss 17.11.2021

GR-Beschluss 14.12.2022

GR-Beschluss 20.12.2023



# Kanalgebührenverordnung 2017

der Gemeinde Reith bei Seefeld

## Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Reith bei Seefeld erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühren und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlagenteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## § 2

#### Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind jene Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen (Scheunen, Silos, Ställe und offene Holz- und Geräteschuppen).
- (3) Die Anschlussgebühr wird nach der in der Anlage 1 enthaltenen Tariftabelle eingehoben.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Rechtskraft des entsprechenden Baubescheides. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

## (5) Sonderbestimmung für Niederschlagswässer

Die Anschlussgebühr für die Einleitung der Niederschlagswässer bemisst sich nach der Dachfläche aller auf dem Grundstück errichteten Gebäude in m² und versiegelten (Asphalt, Beton usw.) Grundfläche in m² und wird nach der in der Anlage 1 enthaltenen Tariftabelle eingehoben und entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage.

## Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Erweiterungsgebühr beträgt 25 % der Anschlussgebühr.

## § 4 Laufende Gebühr

## (1) Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Gebühr

- a) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch in m³, mindestens 50 m³ pro Jahr, vom jeweils 01.10. bis 30.09. und wird nach der in der Anlage 1 enthaltenen Tariftabelle eingehoben.
- b) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- c) Die laufende Gebühr wird vierteljährlich als Akontovorauszahlung, berechnet vom letztjährigen Wasserverbrauch, vorgeschrieben.

## (2) Sonderbestimmung für Niederschlagswässer

- a) Die laufende Gebühr für Niederschlagswässer bemisst sich nach der Dachfläche aller auf dem Grundstück errichteten Gebäude in m² und versiegelten (Asphalt, Beton usw.) Grundfläche in m² und wird nach der in der Anlage 1 enthaltenen Tariftabelle vierteljährlich eingehoben.
- b) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

## § 5

#### Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr betrifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstück zu dem im § 2 Abs. 4 genannten Zeitpunkt an die Gemeindekanalisation angeschlossen war.
- (2) Die Miteigentümer haften für die sich aus dieser Kanalgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner zu ungeteilter Hand (§ 891 ABGB).

(3) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner dieser Gebühren.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

# Anlage 1

Anschlussgebühr § 2 Abs. 3	
ab 01.01.2023	EUR 6,80 pro m³
ab 01.01.2024	EUR 7,40 pro m³

Laufende Gebühr § 4 Abs. 1 lit. a	
ab 01.10.2023	EUR 2,48 pro m <sup>3</sup>
ab 01.10.2024	EUR 2,66 pro m <sup>3</sup>

Anschlussgebühr § 2 Abs. 5 für Niederschlagswässer	
ab 01.01.2023	EUR 6,40 pro m²
ab 01.01.2024	EUR 6,80 pro m²

Laufende Gebühr § 4 Abs. 2 lit. a für Niederschlagswässer	
ab 01.10.2023	EUR 0,90 pro m²
ab 01.10.2024	EUR 1,00 pro m <sup>2</sup>